

*Allgemeine Leistungsbedingungen (ALB) der
Holzlogistik und Güterbahn GmbH (HLG), Kasseler Straße 28 a, 36179 Bebra*

1. Geltungsbereich, abweichende und ergänzende Bedingungen

- 1.1 Unsere Leistungen (Beförderung von Gütern, Umschlag, Zwischen-/Lagerung und sonstige beförderungsnahen Leistungen) erbringen wir zu den nachfolgenden ALB und den in Ziff. 1.3 genannten Bedingungen. Für internationale Transporte gelten die einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM) und die vom CIT (Internationales Eisenbahntransportkomitee, Bern) veröffentlichten Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den internationalen Eisenbahngüterverkehr (ABB-CIM) in der jeweils gültigen Fassung. Die ALB gelten auch für internationale Transporte, soweit die CIM und die ABB-CIM keine Regelungen enthalten. Die ALB gelten nicht für Verträge mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur bei besonderer Bestätigung unsererseits.
- 1.3 Ergänzend zu den ALB gelten die folgenden Bedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung:
- Preise und Konditionen der Holzlogistik und Güterbahn GmbH (HLG),
 - Verladerichtlinien der UIC,
 - Bedingungen „Bonner Palettentausch“ über den Tausch von EUR-Paletten,
- einsehbar unter <https://www.hlg-bebra.de/downloads>
- 1.4 Speditions-, Lager- und sonstige speditionsübliche Leistungen erbringen wir, sofern ausdrücklich vereinbart, auf der Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp 2017) in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
- 1.5 Die Durchführung und Verbindlichkeit eines elektronischen Austauschs von Vertrags- und Leistungsdaten werden grundsätzlich in einem besonders abzuschließenden Vertrag geregelt.

2. Leistungsvertrag, Einzelverträge

- 2.1 Grundlage für die von uns zu erbringenden Leistungen ist ein mit dem Kunden schriftlich abzuschließender Leistungsvertrag.
- 2.2 Der Leistungsvertrag enthält wesentliche Leistungsdaten, die für den Abschluss von Einzelverträgen, insbesondere Frachtverträgen, erforderlich sind (z. B. Relation, Ladegut, Wagentyp, Ladeinheit, Entgelt, etc.).
- 2.3 Einzelverträge kommen durch Auftrag des Kunden und unsere Annahme zustande.

3. Frachtbrief, Transportauftrag, Stornoentgelte

- 3.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist vom Kunden ein Frachtbrief auszustellen. Der Frachtbrief wird von uns nicht unterschrieben; gedruckte oder gestempelte Namens- oder Firmenangaben gelten nicht als Unterschrift.

- 3.2 Bei Verwendung eines Frachtbriefs gemäß § 408 HGB gilt dieser als Transportauftrag. Erteilt der Kunde den Transportauftrag ohne Verwendung eines Frachtbriefes, haftet er entsprechend § 414 HGB für die Richtigkeit und Vollständigkeit sämtlicher im Transportauftrag enthaltener Angaben.
- 3.3 Ab- oder Umbestellungen sind kostenpflichtig und werden von uns folgt berechnet:
- über 72 Std. vor Abfahrt: 35 % der Fracht,
 - zwischen 72 und 24 Std.: 50 % der Fracht,
 - unter 24 Std. vor Abfahrt: 70% der Fracht.

4. *Wagen und Ladeeinheiten (LE), Ladefristen*

Sofern die Wagen von uns gestellt werden, gilt:

- 4.1 Der Kunde ist für die korrekte Angabe der benötigten Anzahl und Gattung von Wagen und LE sowie der Destination verantwortlich; für die Bereitstellung von Wagen und LE vor Abschluss eines Frachtvertrages gelten § 412 Abs. 3, § 415 sowie § 417 HGB entsprechend.
- 4.2 Bei Überschreitung der Ladefristen erheben wir ein verkehrsträgerübliches Standgeld.
- 4.3 Der Kunde hat Wagen und LE vor Verladung auf ihre Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck sowie auf sichtbare Mängel zu prüfen und uns über Beanstandungen unverzüglich in Textform zu informieren.
- 4.4 Der Kunde haftet für alle Schäden an Wagen und LE, die in der Zeit zwischen der Bereitstellung der Wagen beim Kunden und der Übernahme zur Beförderung durch uns entstehen, einschließlich der Folgekosten für einen erforderlichen Werkstattaufenthalt. Der Kunde haftet nicht, wenn der Schaden auf einen Mangel zurückzuführen ist, der bei der Bereitstellung bereits vorhanden war. Beschädigungen und Unfälle sind uns unverzüglich in Textform zu melden und vorab telefonisch anzuzeigen unter +49 173 / 1536089 (Notfallmanagement) oder unter +49 6622 / 500-200 (Wagenmanagement). Die aktuellen Kontaktdaten sind unter <https://www.hlg-bebra.de/kontakt.html> einsehbar.
- 4.5 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass entladene Wagen und LE verwendungsfähig, d. h. vollständig geleert, vorschriftsmäßig entseucht und/oder gereinigt sowie komplett mit losen Bestandteilen, ferner fristgerecht am vereinbarten Übergabepunkt zurückgegeben werden. Bei Nichterfüllung ist der Kunde zum Ersatz der uns entstandenen Aufwendungen verpflichtet; ein weitergehender Schadensersatzanspruch bleibt hiervon unberührt.
- 4.6 Der Kunde ist verpflichtet, die von uns gestellten Wagen und LE ausschließlich zu dem vertraglich vorgesehenen Zweck zu verwenden.

Sofern die Wagen vom Kunden gestellt werden, gilt:

- 4.7 Wir sind berechtigt, die Beförderung der Wagen zu verweigern, wenn diese nicht einer für die Instandhaltung zuständigen Stelle (ECM) zugeordnet sind. Der Kunde haftet für die uns daraus entstehenden Kosten.
- 4.8 Der Kunde haftet dafür, dass uns nur solche Wagen zur Beförderung übergeben werden, deren Halter dem „Allgemeinen Vertrag für die Verwendung von Güterwagen (AVV)“ in der jeweils gültigen Fassung – einsehbar unter www.gcubureau.org - beigetreten sind.

- 4.9 Sofern nicht ausdrücklich anderweitig in Textform vereinbart, werden beladene wie auch leere Wagen als Beförderungsmittel übergeben (Wagenverwendungsvertrag).
- 4.10 Weiterhin stellt der Kunde ab 13.12.2020 sicher, uns keine Wagen zu übergeben, die nach dem Schienenlärmschutzgesetz (SchlärmschG) als laute Güterwagen gelten. Die Übernahme lauter Güterwagen nach SchlärmschG kann durch uns verweigert werden.

5. Ladevorschriften

- 5.1 Dem Kunden obliegen die Beladung und die Entladung, wenn nicht in Textform etwas anderes vereinbart ist. Wir sind berechtigt, Wagen und LE auf betriebssichere Verladung zu überprüfen.
- 5.2 Verletzt der Kunde seine Verpflichtung aus Ziff. 5.1, besteht eine erhebliche Abweichung zwischen vereinbartem und tatsächlichem Ladegut, wird das zulässige Gesamtgewicht überschritten oder durch die Art des Gutes oder der Verladung die Beförderung behindert oder die sichere Beförderung gefährdet, oder stellen wir einen Verstoß gegen einschlägige Bestimmungen fest, werden wir den Kunden auffordern, innerhalb angemessener Frist Abhilfe zu schaffen. Nach fruchtlosem Fristablauf sind wir berechtigt, auch die Rechte entsprechend § 415 Abs. 3 Satz 1 HGB geltend zu machen.
- 5.3 Der Kunde ist verpflichtet, Be- und Entladereste an der Ladestelle einschließlich der Zufahrtswege unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

6. Hindernisse

Im Rahmen von § 419 Abs. 3 HGB sind wir berechtigt, das beladene Transportmittel abzustellen. Für die Dauer dieser Abstellung haften wir für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und der Höhe nach gemäß Ziffer 12.3 ALB.

7. Verlustvermutung

Für den Eintritt der Verlustvermutung gemäß § 424 Abs.1 HGB gilt für inländische und grenzüberschreitende Verkehre einheitlich ein weiterer Zeitraum von 30 Tagen nach Ablauf der Lieferfrist.

8. Gefahrgut

- 8.1 Der Kunde hat die geltenden Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn zu beachten.
- 8.2 Gefahrgut wird von uns nur angenommen/abgeliefert, wenn mit dem Absender/Empfänger die Übernahme der Sicherheits- und Obhutspflichten bis zur Abholung bzw. von der Bereitstellung an sowie bei Gütern der Klassen 1, 2 und 7 darüber hinaus die körperliche Übergabe/Übernahme des Gutes in Textform vereinbart ist.
- 8.3 Gefahrgut wird von uns nicht auf Lager genommen, auch nicht durch Abstellen beladener Transportmittel auf dem jeweiligen Verkehrsweg.
- 8.4 Das Abstellen ungereinigter leerer Kesselwagen über einen Monat bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Ungereinigte leere und nicht entgaste Druckgaskesselwagen werden von uns nicht länger als einen Monat abgestellt.

9. Entgelte, Rechnungsstellung, Aufrechnungsverbot, Trassenpreisförderung

- 9.1 Rechnungen sind unverzüglich nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig. Ist die Zahlung nicht binnen 14 Tagen nach Rechnungserhalt erfolgt, können wir die jeweiligen gesetzlichen Zinsen verlangen. Wir können vom Kunden eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen.
- 9.2 Gegen unsere Forderungen ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt.
- 9.3 Wir nehmen die „Trassenpreisförderung“ des Bundes gemäß jeweils einschlägiger Richtlinie in Anspruch. Die jeweiligen Förderbeträge pro Marktsegmentkilometer werden von der DB Netz AG veröffentlicht und können auf der Internetseite www.dbnetze.com/trafoeg eingesehen werden. In unseren Angeboten (Frachtpreisen) berücksichtigen wir die Förderbeträge.

10. Zoll- und sonstige Verwaltungsvorschriften

Der Auftrag, unter Zollverschluss eingehende Sendungen zuzuführen oder frei Haus zu liefern, schließt die Ermächtigung für uns ein, über die Erledigung der erforderlichen Zollformalitäten und die Auslegung der zollamtlich festgesetzten Abgaben zu entscheiden. Für die Erfüllung dieser Leistungen sowie für von uns nicht zu vertretende Verzögerungen anlässlich der Erfüllung dieser Leistungen erheben wir verkehrsträgerübliche Entgelte.

11. Besondere Bedingungen für den Kombinierten Verkehr

- 11.1 Im Kombinierten Verkehr befördern wir leere und beladene LE und erbringen nach besonderer Vereinbarung ergänzende Leistungen (z.B. das Ausfüllen der erforderlichen Beförderungspapiere).
- 11.2 LE im Sinne dieser ALB sind:
- Großcontainer (Container für den Überseeverkehr, die nach ISO genormt sind, und Binnencontainer für den europäischen Festlandsverkehr),
 - Wechselbehälter, d. h. im Betrieb austauschbare Aufbauten, nach CEN-Normen,
 - Sattelanhänger und Lastzüge,
 - Sattelmotorkraftfahrzeuge bei Nutzung der „Rollenden Landstraße“.
- 11.3 LE müssen den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften und technischen Bestimmungen (z. B. nach DIN, EN, UIC-Merkblättern) entsprechen und werden – mit Ausnahme von Großcontainern - zur Beförderung nur angenommen, wenn sie kodifiziert sind.
- 11.4 LE, die uns der Kunde übergibt, müssen den gültigen gesetzlichen Vorschriften und technischen Bestimmungen entsprechen, betriebssicher und für das Gut geeignet sein. Der Kunde haftet für Schäden, die durch ungeeignete, schadhafte oder nicht betriebssichere oder nicht für die jeweilige Beförderung zugelassene LE verursacht werden.
- 11.5 LE werden von uns im Freien abgestellt.

12. Haftung

- 12.1 Unsere Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, sofern nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt wird.

12.2 Unsere Haftung für Verlust oder Beschädigung des Gutes ist abweichend vom gesetzlich vorgesehenen Betrag auf einen Betrag pro Schadensfall von einer Million Euro oder zwei Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm beschränkt, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Dies gilt nicht für Fälle des § 435 HGB.

12.3 Bei Abstellungen und verfügbarer Lagerung haften wir der Höhe nach begrenzt wie folgt:

- für Güterschäden entsprechend § 431 Abs. 1, 2 und 4 HGB auf 8,33 Sonderziehungsrechte für jedes Kilogramm, höchstens 35.000 Euro je Schadensfall,
- für Schäden aus einer Differenz zwischen Soll- und Ist-Bestand des Lagerbestandes beschränkt auf 75.000 Euro pro Jahr und
- für andere als Güterschäden, mit Ausnahme von Personenschäden und Sachschäden an Drittgut, begrenzt auf 35.000 Euro je Schadenfall.

12.4 Sofern Schadensersatzansprüche im Übrigen nicht durch Vorsatz oder grobfahrlässiges Verhalten begründet werden oder wir nicht aufgrund zwingender Rechtsvorschriften haften, sind über die in den ALB geregelten Ansprüche hinausgehende Ersatzansprüche jeder Art gegen uns, unsere Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, das heißt solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung unseres Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf; Ersatzansprüche sind in diesen Fällen beschränkt auf den vorhersehbaren, typischen Schaden.

12.5 Der Kunde stellt uns im Rahmen seines Haftungsanteils von allen Ansprüchen Dritter frei.

12.6 Der Kunde hat uns Gelegenheit zur Besichtigung des Schadens zu geben.

13. *Gerichtsstand, anwendbares Recht*

13.1 Für alle aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten (einschließlich Widerklagen, Scheck- und Wechselprozessen) ist alleiniger Gerichtsstand unser Sitz oder nach unserer Wahl der Sitz des Kunden.

13.2 Es gilt das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebende Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts.